



Übergangsregelung für COVID-Auffrischungsimpfungen – Impfstoffbestellung ab KW 36 stark vereinfacht

Die Gesundheitsministerkonferenz hat sich am 2. August sowie ergänzend am 9. August dafür ausgesprochen, bestimmten Personengruppen ab September das Angebot einer COVID-Auffrischungsimpfung zu machen (vgl. **Corona-Praxisinformation vom 11. August**). Für Bewohner in Einrichtungen mit vulnerablen Personengruppen kann sich das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) vorstellen, dass mit den Auffrischungsimpfungen durch niedergelassene Vertragsärztinnen und -ärzte – in der Regel mit den Einrichtungen kooperierende Hausärztinnen und Hausärzte – bereits vor dem 1. September begonnen wird. Dafür stehen neue Aufklärungs- und Anamnesebögen des RKI zur Verfügung:



Aufklärungsmerkblatt COVID-19-Schutzimpfung mit mRNA-Impfstoff (PDF, 896 KB)



Anamnese und Einwilligung für COVID-19-Schutzimpfung mit mRNA-Impfstoff (PDF, 883 KB)



Sollte vor dem 1. September der Bedarf bestehen, mit Auffrischungsimpfungen in Pflegeheimen zu starten, empfiehlt das MAGS übergangsweise das folgende pragmatische Vorgehen:

- Tragen Sie die gesetzlich dringend erforderlichen Meldungen im Rahmen des RKI-Impfquotenmonitorings bitte unverzüglich nach, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Sie müssen dafür – wie bisher auch – nur den in der Impfverordnung definierten Kurzdatensatz übermitteln. Dies gilt auch für Impfungen, die Sie in den Pflegeheimen durchführen!
- Stellen Sie die Abrechnung der Auffrischungsimpfungen bitte solange zurück, bis auch dafür die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sind.
- Bitte dokumentieren Sie die Auffrischungsimpfungen auch im Impfpass der Geimpften.

Impfstoffbestellung: nur noch ein Rezept erforderlich

Arztpraxen brauchen für die Bestellung von COVID-19-Impfstoffen **ab sofort nur noch ein Rezept** auszustellen. Eine Trennung nach Erst- und Zweitimpfungen ist nicht mehr nötig. **Auch für Auffrischungsimpfungen gibt es kein separates Rezept**, wie die KBV gestern mitteilte.

Für die nächste Impfstoffbestellung bedeutet das: Reichen Sie zur Bestellung des benötigten Impfstoffes für die Woche vom **6. bis 12. September (KW 36)** bitte bis Dienstag (24. August), 12 Uhr, nur noch ein Rezept bei Ihrer Apotheke ein – ohne Unterscheidung nach Erst-, Zweit- oder Auffrischungsimpfung. Geben Sie auf dem Rezept lediglich an, wie viele Dosen Sie von welchem Impfstoff für die KW 36 benötigen. Zur Auswahl stehen Impfstoffe von Biontech/Pfizer, AstraZeneca und Johnson & Johnson.



Vergütung und Abrechnung

Vergütet werden COVID-Auffrischungsimpfungen analog zu den bisherigen COVID-Impfungen in der Arztpraxis bzw. bei Hausbesuchen. Vertragsärztinnen und -ärzte erhalten danach:

- 20 Euro je Impfung
- 35 Euro für den ersten Haus- bzw. Einrichtungsbesuch und 15 Euro je weiteren Mitbesuch
- 10 Euro für die ausschließliche Impfberatung ohne Impfung

Für die Abrechnung der Auffrischungsimpfungen hat die KBV nach eigenen Angaben bereits Pseudoziffern festgelegt, die mit dem nächsten Update Ihrer Praxissoftware ab September bereitstehen sollen. Die Ziffern werden mit der nächsten Aktualisierung der Corona-Impfverordnung veröffentlicht, die noch für August erwartet wird.

Erwartet wird auch eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) unter anderem zu Fragen der Anspruchsberechtigten für eine Auffrischungsimpfung und zum Abstand zwischen abgeschlossener Impfserie und Auffrischung. Sobald uns weitere Informationen hierzu sowie zur tagesaktuellen Impf-Dokumentation, zu Meldung und Abrechnung vorliegen, werden wir diese umgehend an Sie weitergeben.

Bislang liegen nur Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz und ein Erlass des MAGS vor. Danach müssen für eine Auffrischungsimpfung mindestens sechs Monate seit der ersten Impfserie vergangen sein. Die Drittimpfungen für die derzeit anspruchsberechtigten Gruppen sollen flexibel im Rahmen der ärztlichen Praxisorganisation erfolgen, das heißt, sie müssen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Auffrischungsimpfungen in Heimen. Die Impfungen können individuell im Rahmen der ärztlichen Heimversorgung erfolgen. Impfstoffbestellung und Dokumentation (Kurzdatensatz) erfolgt daher wie üblich über die Praxen.

Minister-Appell: Verwurf von Impfstoff gegen COVID-19 vermeiden

In den nordrhein-westfälischen Arztpraxen lagern nach Auskunft des NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) derzeit große Mengen an aktuell nicht genutztem Impfstoff gegen COVID-19. Neben Impfstoff der Firma AstraZeneca handelt es sich dabei auch um relevante Mengen der Vakzine von Johnson & Johnson und Biontech/Pfizer.

Das MAGS erwartet, dass die Nachfrage nach Impfungen in den kommenden Tagen voraussichtlich deutlich abnehmen wird. Um einen Verwurf von Impfstoff zu vermeiden, appelliert Gesundheitsminister Karl Josef Laumann an die Vertragsärztinnen und -ärzte, absehbar nicht mehr benötigten Impfstoff anderen Praxen zur Verfügung zu stellen, die eventuell noch Bedarf haben.



Impfstoffspende nicht zulässig

Gleichzeitig weist das MAGS darauf hin, dass bereits ausgelieferter Impfstoff nicht an andere Länder gespendet werden darf und begründet dies mit arzneimittelrechtlichen und qualitativen Einschränkungen. „Wenn Impfstoff durch die gegenseitige Unterstützung der Arztpraxen jedoch gar nicht erst bei den Apotheken abgerufen werden muss, können wir die Impferfolge, die wir in unserem Land feststellen, auch in anderen Ländern befördern“, so Laumann in einem persönlichen Schreiben an die KV Nordrhein.

STIKO gibt grünes Licht für flächendeckendes Impfangebot an 12- bis 17-Jährige

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat ihre Impfempfehlung für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren vom 10. Juni aktualisiert: Galt eine Impfempfehlung gegen COVID-19 zuvor nur bei bestimmten Indikationen wie speziellen Vorerkrankungen, so hat die STIKO diese Einschränkungen am 16. August zurückgenommen und ihre Empfehlung auf die gesamte Altersgruppe ausgeweitet.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Impfempfehlung für 12- bis 17-Jährige hat das NRW-Gesundheitsministerium per Erlass alle Impfzentren dazu aufgerufen, ab sofort ein entsprechendes Angebot einzurichten. Die Aufklärung und Beratung vor Ort kann dabei sowohl durch Kinder- und Jugendärzte als auch durch Hausärzte erfolgen. Voraussetzung ist die Einwilligung einer sorgeberechtigten Person. Sofern keine derartige Begleitung zum Impftermin erfolgt, haben sich die Ärzte von der Einsichtsfähigkeit des Impflings zu überzeugen.

Im Rahmen des ergänzend für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II eingerichteten mobilen Impfangebots gilt: Sofern Jugendliche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollten, müssen zur Durchführung der Impfung die von einem Sorgeberechtigten unterschriebenen Einwilligungs- und Aufklärungsbögen vorliegen. Auf die Anwesenheit einer sorgeberechtigten Person kann dabei verzichtet werden.

Grundlage der Entscheidung zur Ausweitung der Impfempfehlung sind laut STIKO Erkenntnisse aus neuen Überwachungsdaten, die eine zuverlässigere Bewertung potenzieller Risiken (bspw. Herzmuskelentzündungen) in der Altersgruppe von 12 bis 17 Jahren erlauben. Darüber hinaus seien unter Kindern und Jugendlichen bisher keine Signale für weitere schwere Nebenwirkungen nach mRNA-Impfung (Biontech/Moderna) aufgetreten, so dass nach aktuellem Wissensstand die Vorteile der Impfung gegenüber dem Risiko etwaiger Nebenwirkungen überwiegen würden.

Die Empfehlung der STIKO für Kinder- und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren inklusive wissenschaftlicher Begründung ist im Epidemiologischen Bulletin des RKI veröffentlicht:



Epidemiologisches Bulletin des RKI Nr. 33 (19.08.2021)(PDF, 3,6 MB)





Schritt in Richtung Normalität: Ab heute gilt eine neue Corona-Schutzverordnung

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat die Beschlüsse der Bund-Länder-Beratungen vom 10. August 2021 in einer neuen Fassung der Corona-Schutzverordnung umgesetzt. Diese ist am heutigen Freitag in Kraft getreten und gilt zunächst bis einschließlich 17. September 2021.

Hier die wichtigsten Regeln im Überblick:

- Ab sofort entscheidet nur noch ein **Inzidenzwert von 35**, ob strengere Maßnahmen ausgelöst werden; die bisherigen vier Inzidenzstufen entfallen.
- Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 greift die Anwendung der **3G-Beschränkungen**. Für alle Personen, die weder vollständig geimpft oder genesen sind, gilt damit die Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests oder eines negativen PCR-Tests für folgende Bereiche: Veranstaltungen in Innenräumen (zusätzlich Hygienekonzept), Sport in Innenräumen, Innengastronomie, körpernahe Dienstleistungen, Beherbergung und Großveranstaltungen im Freien (ab 1000 Personen).
- Für Bereiche mit besonders hohem Risiko für Mehrfachansteckungen (z. B. Discos, Clubs) ist die Vorlage eines negativen PCR-Tests notwendig.
- Für den Besuch von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und Unterkünften für Geflüchtete sowie stationären Einrichtungen der Sozialhilfe gilt allgemein die 3G-Regel – unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz.
- Ebenfalls unabhängig von Inzidenz-Werten gilt für alle Personen weiter die Pflicht zum Tragen einer Maske in Innenräumen und an anderen infektiionskritischen Orten wie bspw. in Warteschlangen.

Flutkatastrophe: Land unterstützt mit Soforthilfen – Spenden für flutgeschädigte Praxen weiter willkommen

Das am 22. Juli von der NRW-Landesregierung beschlossene Soforthilfepaket in Höhe von 200 Millionen Euro für Betroffene der Hochwasserkatastrophe richtet sich auch an Angehörige freier Berufe – und somit auch an geschädigte Praxen. Um die finanziellen Belastungen, die durch die entstandenen Schäden verursacht wurden, zu mildern, kann für jede betroffene Betriebsstätte eine Billigkeitsleistung in Höhe von 5.000 Euro abgerufen werden. Damit können erste Ausgaben für Räumung und Reinigung oder den provisorischen Wiederaufbau von Praxiseinrichtungen bestritten werden. Anträge können in der Regel bei den betroffenen Kommunen gestellt werden.



KVNO Praxisinformation

20. AUGUST 2021



Antrag auf Soforthilfe für betroffene gewerbliche Betriebe und freie Berufe (PDF, 45 KB)



Richtlinien über die Gewährung der Soforthilfen (PDF, 349 KB)



Fragen und Antworten



Ausfüllhilfen



Spenden weiterhin möglich

Auch das Spendenkonto der KV Nordrhein ist weiter geöffnet. Auf den Spendenaufruf der KV Nordrhein zur Unterstützung der vom Juli-Hochwasser betroffenen Praxen sind bereits umfangreiche Einzelspenden niedergelassener Kolleginnen und Kollegen, aber auch Großspenden von Schwester-KVen und weiterer Institutionen, eingegangen. „Allen Spendern möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich für die großzügige kollegiale Hilfe danken“, sagt KVNO-Chef Dr. med. Frank Bergmann. „Wir werden ab Oktober damit beginnen, die Spendengelder an betroffene Praxen auszusahlen. Viele Praxen sehen sich nach der Flutkatastrophe weiterhin in einer existenzbedrohenden Situation. Wir werden unser Spendenkonto deshalb über den 31. August hinaus geöffnet lassen. Ihre Spenden sind weiterhin sehr willkommen“, so Bergmann.

Empfänger: Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

IBAN: DE84 3006 0601 0031 4179 16

Verwendungszweck: Spendenkonto Fluthilfe

Ab einem Spendenbetrag von 300 Euro erhalten Sie von uns eine Spendenquittung. Bei geringeren Beträgen reicht der Kontoauszug ihrer Bank als Nachweis aus.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>